

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

mit Sitz in Darmstadt

Gesellschaftsvertrag

der

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma
„ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung und hiermit verbunden der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG, insbesondere der Strom- und Gasnetze. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz Süd Hessen AG als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Gesellschaft übt keine (auch keine nur geringfügige) operative Tätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.
- (2) Die Gesellschaft darf sich an Personengesellschaften nicht beteiligen und andere Einkünfte als Ausgleichszahlungen, Dividenden und andere Ausschüttungen (z. B. Zinsen aus Darlehensverträgen, die nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterliegen) nicht vereinnahmen. Eine Organschaft zu Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Schließlich darf die Gesellschaft keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen.
- (3) Vorbehaltlich des Abs. 2 darf die Gesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere die zum Beteiligungserwerb erforderliche Finanzierung aufnehmen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- EUR (in Worten: Euro fünfundzwanzig tausend)

und ist eingeteilt in 24.750 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 251 bis 25.000 („Serie A Anteile“) sowie 250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 250 („Serie B Anteile“).

ENTEKA AG übernimmt sämtliche 25.000 Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000 in Höhe von je 1 EUR, insgesamt 25.000 EUR.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und jeweils sofort in voller Höhe fällig.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken sollen, dass immer zwei Geschäftsführer bestellt sind.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft grundsätzlich unter eigener Verantwortung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesell-

schaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 6 Bestellung und Abberufung

- (1) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (2) Mindestens ein Geschäftsführer wird von den Inhabern der Serie B Anteile mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen bestimmt. Dieser Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB zu befreien. Die Inhaber der Serie A Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Inhaber der Serie A Anteile können durch Gesellschafterbeschluss beschließen, einen Geschäftsführer zu bestellen, der mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen gewählt wird. Die Inhaber der Serie B Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt zumindest dann vor, wenn die zu bestellende Person auch für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder auf einen solchen Einfluss ausüben kann. Solange die Inhaber der Serie A Anteile keinen Geschäftsführer bestellt haben, gilt Abs. 2 entsprechend auch für den zweiten Geschäftsführer.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführer, Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis, Vergütung und Auslagen

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes, des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (2) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Konsortialausschusses bedürfen.
- (3) Die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dies vorsieht, zu in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben.
- (4) Den Geschäftsführern wird für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Geschäftsführern

in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstehen.

III. Konsortialausschuss

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Konsortialausschuss. Der Konsortialausschuss berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gesellschaft. Daneben hat der Konsortialausschuss alle sonstigen Aufgaben und Kompetenzen, die ihm aufgrund der Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, dieses Gesellschaftsvertrags, sowie der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Konsortialausschuss zugewiesen wurden.
- (2) Jeder Inhaber von Serie A Anteilen hat das Recht, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren. Zudem haben die Inhaber der Serie B Anteile das Recht, einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren.
- (3) Die Mitglieder des Konsortialausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder des Konsortialausschusses oder benannte Ersatzmitglieder ist möglich.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden auf den Konsortialausschuss § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 9 Vergütung und Auslagen, Verschwiegenheit

- (1) Den Mitgliedern des Konsortialausschusses wird von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstehen.
- (2) Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (3) § 394 AktG findet entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben zudem in entsprechender Anwendung des § 395 AktG geeigne-

te Vorkehrungen zu treffen, dass Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 AktG bekannt geworden sind, Stillschweigen bewahren.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.
- (2) Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafter sind
 - a) die Feststellung der jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmensplanung sowie wesentliche Änderungen der Unternehmensplanung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 6),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Abs. 3);
 - d) die Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - g) die Wahl der Abschlussprüfer (§ 12 Abs. 1 und 2);
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft;
 - j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;
 - k) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag und, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen (vgl. insbesondere Abs. 5 und 6 sowie § 12 Abs. 3 und 4).
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, bedürfen die Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitsanforderungen verlangt:
- a) Ausschüttung von Gewinnen durch die Gesellschaft in Abweichung von der in § 13 Abs. 1 geregelten Ausschüttungspolitik;
 - b) Umwandlungen nach dem UmwG, insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen des Vermögens, Formwechsel sowie vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht;
 - c) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen oder die Ausgabe von Instrumenten zum Bezug von Anteilen an der Gesellschaft;
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. AktG.
- (6) Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitsanforderungen verlangt) und zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile:
- a) Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, soweit diese den Sitz, den Unternehmensgegenstand oder den Umfang der nach diesem Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftigen Geschäfte betrifft;
 - c) Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft (insbesondere Aktien an der e-netz Südhessen AG);
 - d) Beschluss, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen.
- (7) Soweit Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft als Aktionärin der e-netz Südhessen AG betreffen, ist ENTEGA AG aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt.

§ 11 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Geschäftsführer können eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege herbeiführen, insbesondere im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich, per Te-

lefax sowie durch kombinierte Abstimmung, nämlich durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils aus der Distanz, wenn die Gesellschafter dem nicht widersprechen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Die Gesellschafter haben binnen zwei (2) Wochen oder einer von den Geschäftsführern bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Tun sie dies nicht, so ist dies jeweils als Gegenstimme zu werten.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen und unter Angabe von Tagesordnung, Ort, Tag und Uhrzeit sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei (3) Tage verkürzt werden. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist. Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Ladungsfristen und auf alle anderen Formvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung sowie auf die Form- und Fristvorschriften für die Ankündigung von Tagesordnungspunkten verzichten. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

Die Geschäftsführer sind zur Einberufung verpflichtet,

- a) in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - b) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - c) wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft repräsentieren, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen (§ 50 Abs. 1 GmbHG).
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei (2) Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ist die gemäß Abs. 3, Satz 2 in Eilfällen einberufene Gesellschafterversammlung beschlussfähig, sofern Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mehr als 30% des Stammkapitals vertreten.
- (5) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresab-

schlusses und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen ist sowie die Abschlussprüfer zu wählen sind.

- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Geschäftsführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlungen und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Entsprechendes gilt für die außerhalb von Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse.

V.

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung und Prüfung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers bedarf der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Aufstellung und Änderung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Gesellschaft bedarf der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile.

§ 13

Ergebnisverwendung, Finanzierung

- (1) Vorbehaltlich des Vorhandenseins der entsprechenden Liquidität soll der jährliche Bilanzgewinn der Gesellschaft vollständig ausgeschüttet werden, es sei denn die Gesellschafter beschließen eine abweichende Ausschüttung (§ 10 Abs. 5 lit. a)).
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zudem der Zustimmung aller derjenigen Gesellschafter, die von dem Bilanzgewinn weniger erhal-

ten, als ihnen nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zustünde.

- (3) Finanzierungs- oder Nachschusspflichten seitens der Gesellschafter bestehen nicht.

VI. Verfügungen über Geschäftsanteile

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Inhaber der Serie B Anteile. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die (i) Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, und (iv) Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Geschäftsanteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen.
- (2) Ebenso bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Inhaber der Serie B Anteile alle indirekten Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleichkommen. Hierunter fällt insbesondere die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.
- (3) Die Inhaber der Serie B Anteile sind verpflichtet, einer Verfügung gemäß diesem § 14 zuzustimmen, wenn die Verfügung unter Beachtung etwaiger Verfügungsbeschränkungen gemäß dem zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag erfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend etwas anderes vorsehen.

§ 16 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, sowie den weiteren beteiligten Kommunen und den jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 17 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) werden bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft getragen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder werden, so soll der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Gleiche gilt bei vertraglichen Regelungslücken.

§ 19 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Darmstadt.

W. Müller
Müller, Notar